

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

28. März 2024

Rundschreiben Nummer 24/2024

Primärstatistisches Meldewesen / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Konkretisierung der Meldevorgaben für das Kreditdatenfeld kumulierter Wertminderungsbetrag und die Zusammenfassung von Sicherheiten mit ähnlichen Merkmalen; Hinweis zum Start des neuen Non-Compliance Verfahrens der EZB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

1. eine Konkretisierung der Meldevorgaben für das Datenfeld *kumulierter Wertminderungsbetrag*
2. die Zusammenfassung von Sicherheiten mit ähnlichen Merkmalen in einem Sicherheitenkorb
3. den Start des neuen Non-Compliance Verfahrens der EZB

1. Konkretisierung der Vorgaben für das Kreditdatenfeld kumulierter Wertminderungsbetrag – keine Meldung von „Vorsorgebeträgen für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB“

Auf Grundlage der AnaCredit-Verordnung (EU) 2016/867 ist im Datenfeld *kumulierter Wertminderungsbetrag* für Instrumente, die einer Wertberichtigung unterliegen können, der Betrag von Verlustberichtigungen zuzuordnen, die dem Instrument zum Meldestichtag zugeordnet werden. Gemäß nationaler Rechnungsvorschriften handelt es sich hierbei um Verlustberichtigungen in Höhe der Pauschal- oder Einzelwertberichtigungen. Analysen der AnaCredit-Meldungen haben

allerdings ergeben, dass im Datenfeld *kumulierter Wertminderungsbetrag* uneinheitliche Angaben enthalten sind. Neben Pauschal- und Einzelwertberichtigungen werden von einigen Instituten zusätzlich Beträge aus der Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB berücksichtigt. Daher wird für das Datenfeld *kumulierter Wertminderungsbetrag* eine Konkretisierung erforderlich.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der AnaCredit-Verordnung, in der unter den Gründen für die AnaCredit-Datenerhebung in den Punkten (1) und (9) „das Risikomanagement“ im Eurosystem und ein „analytischer Überblick über die Kreditrisiken der Berichtspflichtigen“ benannt sind. Um diesen Zielen gerecht zu werden und aus den gemeldeten granularen Daten eine klare Risikoeinschätzung vornehmen zu können, ist eine einheitliche Meldepraxis aller Berichtspflichtigen in den hierfür relevanten Datenfeldern erforderlich.

Als weiterer Aspekt ist zu beachten, dass die Berücksichtigung der Vorsorge für allgemeine Bankrisiken als *kumulierter Wertminderungsbetrag* aufgrund der Ausweisivorschriften für die Bilanzstatistik (BISTA) zu höheren Abweichungen im BSI-Abgleich führt. Um den Abgleich der AnaCredit-Daten mit der BSI-Statistik zu verbessern, und in Anbetracht der generellen Schwankungsanfälligkeit der Vorsorgereserven, wird daher die **Nicht-Meldung von Vorsorgebeträgen für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB als *kumulierter Wertminderungsbetrag* ab dem Meldetermin Dezember 2024 verbindlich**. Das bedeutet, dass diese Beträge spätestens ab dem Meldestichtag 31.12.2024 nicht mehr im Datenfeld *kumulierter Wertminderungsbetrag* gemeldet werden dürfen. Die neuen Vorgaben werden Anfang 2025 ebenfalls in die Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) aufgenommen. Der zeitliche Verzug zwischen Bekanntgabe der neuen Vorgabe und deren verbindlicher Umsetzung soll den betroffenen Instituten die Zeit geben, erforderliche Anpassungen rechtzeitig in ihre Meldungslogik zu implementieren.

2. Zusammenfassung von Sicherheiten mit ähnlichen Merkmalen in einem Sicherheitenkorb

In AnaCredit besteht die Möglichkeit, Sicherheiten mit ähnlichen Merkmalen in einem Sicherheitenkorb zusammenzufassen und als eine Sicherheit zu melden. Dies wird beispielsweise bei der Meldung von Wertpapierportfolios genutzt, welche eine Vielzahl einzelner Wertpapiere enthalten können. Auch für den Fall einer „weiten Zweckerklärung“, in der sämtliche Sicherheiten eines Sicherungsgebers als Sicherheit für alle Instrumente innerhalb eines Vertrages oder sogar aller Verträge eines Schuldners herangezogen werden, kann eine Zusammenfassung von Sicherheiten mit ähnlichen Merkmalen erfolgen.

Die Möglichkeit der Zusammenfassung von Sicherheiten mit ähnlichen Merkmalen in einem Sicherheitenkorb ist immer dann zu nutzen, wenn die Voraussetzungen für eine Bündelung vorliegen (ähnliche Merkmale) und die Einzelmeldung der Sicherheiten und deren Verbindung zu Instrumenten den Umfang einer Teilmeldung für einen Meldestichtag deutlich übersteigen

würde. Hintergrund ist, dass die Einzelmeldung von Sicherheiten mit ähnlichen Merkmalen gegenüber einer gebündelten Meldung zum Zweck der Risikoeinschätzung aus den AnaCredit-Daten heraus keinen besonderen Mehrwert bietet und relevante Informationen zur Sicherheit dadurch nicht verloren gehen. Darüber hinaus wird vermieden, dass die Meldung der einzelnen Sicherheiten (z.B. einzelne Kraftfahrzeuge, einzelne Wertpapiere) zu einer erheblichen Anzahl an Datensätzen in der Tabelle empfangene Sicherheiten und zu einem Vielfachen an Datensätzen in der Tabelle Instrument-empfangene Sicherheiten führt. Auch reduziert sich die Gefahr, dass bei fehlerhaften Datenfeldern eine sehr hohe Anzahl an Validierungsfehlern zustande kommt.

3. Der Start des neuen Non-Compliance Verfahrens der EZB

Wie bereits während des DK Treffens am 24.01.2023 angekündigt, findet ab dem 30. April 2024 das neue Non-Compliance Verfahren der EZB erstmalig für AnaCredit Anwendung. Auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/1917 der Europäischen Zentralbank¹ sind alle Berichtspflichtigen dazu aufgefordert, ihre AnaCredit Meldedateien fristgerecht bei der Bundesbank einzureichen. Bei drei oder mehr einem Berichtspflichtigen zur Last gelegten Übertretungen der monatlichen Berichtspflichten innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten droht ein Übertretungsverfahren, welches im äußersten Fall finanzielle Sanktionen nach sich zieht. Für die vierteljährlichen Berichtspflichten findet dies bei drei oder mehr Übertretungen innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Quartalen Anwendung.

Das neue Non-Compliance Verfahren gilt erstmalig für die monatlichen Berichtspflichten des Meldetermins April 2024, bzw. für die vierteljährlichen Berichtspflichten des Meldetermins März 2024. Die monatlichen und vierteljährlichen Einreichungsfristen der AnaCredit-Meldung sind in der statistischen Anordnung festgelegt (**Mitteilung_8001_2020 (bundesbank.de)**). Die konkreten Einreichungstermine können Sie ebenfalls unserer Homepage entnehmen (**<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kreditdatenstatistik-anacredit--611424>**).

Bei Fragen zu den Inhalten dieses Rundschreibens können Sie uns per E-Mail an **anacredit-kreditdaten1@bundesbank.de** kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken Pütz



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

¹ Verordnung - 2022/1917 - EN - EUR-Lex (europa.eu)